

## **Satzung**

### **der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), und der § 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebungszweck**

(1) Die Gemeinde List auf Sylt ist als Kurort (Seebad) anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Fremdenverkehrswerbung eine laufende Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG (im Folgenden: Beitrag).

(2) Diese Aufwendungen sollen durch den Beitrag zu 18 %, durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses zu 65 % und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragssubjekt, Beitragsgegenstand**

(1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde List unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).

(2) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

- vorübergehend dort ausgeübt werden oder
- deren Leistungsgegenstand dort belegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfasst.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Beitragsbemessung**

(1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in Spalte 2, die dafür jeweils maßgebenden Beitragssätze sind in Spalte 3 der folgenden Betriebsartentabelle bestimmt:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<u>Betriebsart:</u>	<u>Maßstab:</u>	<u>Beitrags-</u> <u>satz:</u>
	<b>A. Unterkunft:</b>		
A01	Hotel, Pension mit Vollverpflegung	je Übernachtung (pro Person)*	0,12 €
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück	je Übernachtung (pro Person)*	0,10 €
A03	Ferienwohnungs-/haus-, Privatzimmer-Vermietung an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Person)*	0,14 €
A04	Jugendherberge, Schullandheim	je Übernachtung (pro Person)*	0,03 €
A05	Tagungsheim	je Übernachtung (pro Person)*	0,06 €
A06	Campingplatz	je Übernachtung (pro Person)*	0,05 €
		* Summe der Übernachtungen im dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr	

	<b>B. Gastronomie:</b>		
B	Schank-/Speisewirtschaft, Café, Eisdielen, Bistro, Bar, Tanz-/Vergnügungsort	je Sitz- oder Thekenplatz	6,35 €

	<b>C. Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil:</b>		
CA	Nahrungs-, Genussmittel u. Getränke einschließl. Herstellung, Tabakwaren, Zeitschriften, jeweils im Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln sowie im Einzelhandel mit Waren verschiedener Art mit Schwerpunkt Nahrungsmitteln:		
CA01	a) Ladengeschäft mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche bis 100 qm, Verkaufsstand oder -wagen, Kiosk einschließl. Verkaufsimbiss	je beschäftigte Person	29,94 €
CA02	b) Geschäfte mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche über 100 qm	je beschäftigte Person	38,32 €
CB	sonstiger Einzelhandel:		
CB01	a) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche bis 100 qm	je beschäftigte Person	42,15 €
CB02	b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche über 100 qm	je beschäftigte Person	54,89 €

	<b>D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:</b>		
D01	Fahrrad-, Strandfahrzeug-, Sportgeräte-Vermietung (einschließl. motorisierter Fahrzeuge)	je Fahrzeug	3,28 €
D02	Sauna	je beschäftigte Person	68,93 €
D03	Personenbeförderung, Ausflugs- u. Vergnügungsfahrtenverkehr (Land- u. Seeverkehrsmittel)	je Fahrgastplatz	5,06 €
D04	Kurse/Schulungen/Seminare zur Gesundheitsförderung, Lebensgestaltung, Kommunikation, künstler. Betätigung, Hobby, Sport etc.; auch Fremdenführung	je vortragende/gruppenleitende Person	66,80 €
D05	Solarium	je Sonnenbank	11,82 €
D06	Sport-/Spielanlagenbetrieb (z.B. auch: Minigolf, Trampolin, Bungee, Kegel-/Bowlingbahn)	je Spielplatz/-feld/-bahn (auch z.B. Golf-Loch)	8,68 €
D07	sonstige	je beschäftigte Person	49,55 €

	<b>E. sonst Dienstleistung m. unmittelb. Vorteil:</b>		
E01	Arzt-/Heilpraxis (auch Zahnarzt-, Tierarztpraxis)	je Freiberufler (auch angestellte) mit bis zu 2 Assistenzkräften; je weitere Assistenzkraft 1/6 des Beitragssatzes	53,08 €
E02	Massagen, Bäder, Physiotherapie, Krankengymnastik	je beschäftigte Person	85,54 €
E03	Friseur, Kosmetik, Hand-, Fußpflege	je beschäftigte Person	22,12 €
E04	Parkplatzvermietung	je Kfz-Stellplatz	0,79 €
E05	Personenbeförderung, Linienverkehr (Land- u. Seeverkehrsmittel)	je Fahrgastplatz	0,36 €
E06	Reisebüro, Ausflugsfahrtenvermittlung	je beschäftigte Person	28,37 €
E07	Tankstelle (einschließl. Autowäsche, -reparatur u. Shop)	je Zapfsäule	18,86 €
E08	sonstige (z.B. Internet-Café, Copy-Shop, Postagentur etc.)	je beschäftigte Person	17,72 €

## **F. Zulieferung iwS. (mittelb. Vorteil):**

### FA. Waren, Betriebsstoffe, Infrastruktur:

FA01	Telekommunikationsdienstleistungen	je Anschluss	0,16 €
FA02	Versorgung, Energie-, Wasser	je Anschluss	0,74 €
FA03	Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften und Gaststättenräumen	je qm überlassener Fläche	0,43 €
FA04	Vermietung/Verpachtung von Verkaufs- oder Ausstellungsräumen	je qm überlassener Fläche	0,22 €
FA05	Vermietung/Verpachtung sonstiger Geschäftsräume an unmittelbar bevorteilte Betriebe	je qm überlassener Fläche	0,08 €
FA03	sonstige (z.B. Großhandel, Handelsvermittlung)	je beschäftigte Person	30,00 €

### FB. Bauwirtschaft

FB01	Architektur-, Ingenieurbüro	je Freiberufler (auch angestellt) mit bis zu 2 Hilfskräften; je weitere Hilfskraft 1/6 des Beitragssatzes	81,66 €
FB02	Bauhandwerksbetrieb jeder Art (z.B. Bauinstallation, Dachdeckerei, Garten-/Landschaftsbau, Malerbetrieb, Tischlerei, Zimmerei, Hoch-/Tiefbauunternehmen usw.)	je beschäftigte Person	29,62 €
FB03	sonstige (Rohrreinigungsunternehmen, Baumaschinenvermietung, Baggerarbeiten usw.)	je beschäftigte Person	29,62 €

### FC. sonst. Dienstleistung

FC01	Immobilienmaklerbüro einschließl.: Finanzierungs- u. Versicherungsvermittlung, Vermittlung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste	je (Mit-)Inhaber mit bis zu 2 Hilfskräften; je weitere Hilfskraft 1/6 des Beitragssatzes	219,25 €
FC02	Ferienwohnobjekt-Betreuung, einschließl. Mietvermittlung, Hausmeisterdienst, Gartenpflege, Schlüsselservice, Gebäudereinigung etc.	je beschäftigte Person	112,28 €
FC03	Geld-/Kreditinstitut	je beschäftigte Person	146,56 €
FC04	Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung	je Freiberufler (auch angestellt) mit bis zu 2 Hilfskräften; je weitere Hilfskraft 1/6 des Beitragssatzes	69,69 €
FC05	Wäscherei, Reinigung	je beschäftigte Person	43,60 €
FC06	Werbung, Mediendesign, Computerdienstleistungen	je beschäftigte Person	23,47 €
FC07	sonstige (z.B. Bürodienstleistungen, Ver- sicherungsvermittlung, selbstständige Leihköche, Musiker, Diskjockeys, Änderungsschneiderei etc.)	je beschäftigte Person	20,42 €

(2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 1 Spalte 2 sind:

a) Die in der Gemeinde List oder für dort belegene Objekte (i.S.d. § 2 Abs. 2) tätigen Unternehmer, Inhaber, Geschäftsführer und freiberuflich Tätigen, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellten, Arbeiter, Lohnempfänger, ausgenommen Auszubildende.

b) Teilzeitkräfte, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als 1/2 Beschäftigte zu zählen.

c) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden; eine volle Kraft ist jedoch mindestens anzusetzen.

(3) Im Falle der Ausübung mehrerer beitragspflichtiger Tätigkeiten ist der Beitragspflichtige für jeden Betrieb gesondert zu veranlagern.

(4) Die in Abs. 1 bestimmten Vorteilsmaßstäbe werden, soweit nicht dort in Spalte 2 besonders geregelt, nach den Verhältnissen am 01. August des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag) ermittelt.

(5) Bei Neubeginn einer beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August des Vorjahres gilt als Stichtag abweichend von Abs. 4 der Tag des Beginns für die erste Heranziehung, erforderlichenfalls auch für die zweite Heranziehung.

#### § 4

##### Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird (Erhebungsjahr); beginnt die beitragspflichtige Tätigkeit erst danach, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Tätigkeitsbeginn.

(2) Der Beitrag ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

#### § 5

##### Heranziehung

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde List bis zum 15. August eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Angaben mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(2) Werden keine Angaben gemacht, können Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde List.

(4) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### § 6

##### Ende der Beitragspflicht, Beitragserstattungen

Die Beitragspflicht endet mit Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit. Soweit dieser Zeitpunkt vor dem 31. Dezember des Erhebungsjahres liegt, entfällt die Beitragsschuld rückwirkend anteilig, bemessen nach dem auf den Zeitraum ab Mitteilung der Tätigkeitsaufgabe bis Jahresende entfallenden Anteil am Gesamtjahr. An die Stelle der entfallenen Beitragsschuld tritt ein Erstattungsanspruch des Pflichtigen gegen die Gemeinde.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten:

- Unterlagen der Kurabgabenerhebung betreffend die Anzahl der Fremdenübernachtungen in den einzelnen Beherbergungsbetrieben,
- Unterlagen der zuständigen Ordnungsbehörde über den Betrieb eines Gewerbes im Gemeindegebiet,
- Unterlagen der Grundsteueranmeldung betreffend die Namen der Steuerpflichtigen und Anschriften der steuerpflichtigen Objekte,
- Unterlagen der Zweitwohnungssteuererhebung, soweit sie Namen, Anschriften und Dauer der Steuerpflicht des Zweitwohnungssteuerpflichtigen betreffen.

Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 8

### Veranlagung gemäß Schlechterstellungsverbot

Soweit diese Satzung oder eine diese Satzung ändernde Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft gesetzt wird, ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. Januar 2007 außer Kraft.

List , den 18.10.2008

GEMEINDE LIST  
Der Bürgermeister